

Vertrag

über Bereitstellung und Betrieb einer zertifizierten digitalen Präventionsleistung im Handlungsfeld Ernährung

zwischen

der AOK Niedersachsen. Die Gesundheitskasse.
vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch das Mitglied des
Vorstands, Frau Sandra Kuwatsch,
Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

- nachfolgend „**Auftraggeberin**“ -

und

der

vertreten durch

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ -

- gemeinsam „die **Parteien**“ und jeweils einzeln „die **Partei**“.

Vergabenummer 2026-086-SH

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge.....	3
§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers	3
§ 4 Vergütung und Rechnungsstellung	4
§ 5 Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin	4
§ 6 Ansprechpartner der Auftraggeberin	5
§ 7 Haftung	5
§ 8 Versicherung.....	6
§ 9 Nutzungs- und Urheberrechte	6
§ 10 Datenschutz, Vertraulichkeit.....	6
§ 11 Einsatz von Unterauftragnehmern	7
§ 12 Antikorruptions- und Verhaltensklausel	8
§ 13 Prüf-, Auskunfts- und Nachweisrechte	9
§ 14 Verbindliche Unternehmensangaben	9
§ 15 Laufzeit und Beendigung	10
§ 16 Bundestariftreuegesetz.....	11
§ 17 Schlussbestimmungen	12
Unterschriften	13

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Rahmenvertrags ist die Bereitstellung und der Betrieb einschließlich Support einer nach § 20 SGB V zertifizierten digitalen Präventionsleistung in Form einer App im Handlungsfeld „Ernährung“ für Versicherte der Auftraggeberin. Art, Inhalt und fachliche Anforderungen der Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage B02).
- (2) Soweit Änderungen oder Zusatzleistungen zu dem vereinbarten Leistungsumfang erforderlich werden, haben die Parteien den Änderungsbedarf wechselseitig unverzüglich anzuzeigen. Die Parteien werden sich in diesem Fall gemeinschaftlich über eine Anpassung des Vertragsgegenstandes verständigen und diese als Nachtrag zum Gegenstand dieses Vertrags machen.

§ 2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

- (1) Bestandteile des Vertrags sind in folgender Rangfolge:
 - (a) die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - (b) die Leistungsbeschreibung (Anlage B02),
 - (c) das Preisblatt (Anlage B03),
 - (d) der finale beantwortete Bieterfragenkatalog (Anlage B04),
 - (e) die Unternehmensangaben (Anlage T08),
 - (f) das Unterauftragnehmerverzeichnis (Anlage B06) einschließlich Verpflichtungserklärung des Unterauftragnehmers (Anlage B07),
 - (g) die Eigenerklärungen und sonstigen Vergabeunterlagen (Anlagen B05, B08),
 - (h) ergänzend die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/B).
- (2) Allgemeine Geschäfts- oder Vertragsbedingungen des Auftragnehmers oder sonstiger Dritter (etwa Unterauftragnehmer des Auftragnehmers) finden ausdrücklich keine Anwendung. Dieser Ausschluss gilt auch dann, wenn die allgemeinen Geschäfts- oder Vertragsbedingungen mit dem Angebot eingereicht wurden oder wenn der Auftragnehmer sie der Auftraggeberin im Rahmen dieses Vertrags oder einer Einzelbeauftragung schickt und die Auftraggeberin ihnen nicht noch einmal ausdrücklich widerspricht.
- (3) Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sowie anerkannte einschlägige technische und fachliche Regeln sind in ihrer jeweils anwendbaren Fassung zu beachten. Im Falle von Änderungen der vorgenannten Regelwerke oder der Einführung neuer einschlägiger Regelwerke nach Vertragsabschluss hat der Auftragnehmer die Auftraggeberin hierauf unverzüglich hinzuweisen sowie aufzuzeigen, welche Leistungsänderungen beziehungsweise -erweiterungen erforderlich sind und welche Auswirkungen diese auf die Vergütung haben.

§ 3 Leistungspflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur fach- und termingerechten sowie vollständigen Durchführung der in § 1 Absatz 1 und Anlage B02 beschriebenen Leistungen zu der in Anlage B03 festgelegten Vergütung.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Interessen der Auftraggeberin im Rahmen der Auftragserbringung gewissenhaft wahrzunehmen und seine Leistungen vorrangig nach den von der Auftraggeberin vorgegebenen Anforderungen auszurichten. Er ist verpflichtet, die Auftraggeberin über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Bedenken und über Angelegenheiten und Umstände, welche die ordnungsgemäße Leistungsdurchführung beeinträchtigen könnten, unverzüglich mindestens in Textform zu unterrichten.

- (3) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die digitale Präventionsleistung während der gesamten Vertragslaufzeit über die in Anlage B02 geforderte gültige Zertifizierung verfügt.
- (4) Der Anbieter verpflichtet sich dazu, sämtliche Informationssicherheitsvorfälle unverzüglich an die Auftraggeberin in Textform zu melden.

§ 4 Vergütung und Rechnungsstellung

- (1) Die Vergütung bestimmt sich nach dem Preisblatt (Anlage B03). Mit der im Preisblatt aufgeführten Vergütung ist der Gesamtaufwand des Auftragnehmers bei der Auftragsdurchführung abgegolten. Weitere Kosten, insbesondere Reisezeiten, Reisekosten, Nebenkosten, werden nicht erstattet. Ein über die in Anlage B03 festgelegte Vergütung hinausgehender Zahlungsanspruch besteht nicht. Die Vergütung nach Anlage B03 ist für die Vertragslaufzeit festgelegt; eine Preisanpassung findet nicht statt.
- (2) Die im Preisblatt (Anlage B03) enthaltene prognostizierte Nutzungsmenge dient ausschließlich der Ermittlung des kalkulatorischen Wertungspreises und begründet weder eine Mindestabnahmemenge noch einen Anspruch des Auftragnehmers auf eine bestimmte Vergütung oder ein bestimmtes Auftragsvolumen. Vergütet werden ausschließlich die tatsächlich und vertragsgemäß erbrachten, nachgewiesenen Leistungen.
- (3) Einmalige Kosten sind nur vergütungsfähig, soweit sie im Preisblatt ausdrücklich ausgewiesen sind. Mit ihrer Vergütung sind sämtliche einmaligen Aufwendungen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Einführung, Bereitstellung und Inbetriebnahme der App vollständig und abschließend abgegolten. Die Abrechnung der einmaligen Kosten erfolgt nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der Leistungen.
- (4) Die Nutzungen der App durch eine versicherte Person ist abrechnungsfähig, wenn diese die in der Leistungsbeschreibung (Anlage B02) festgelegten Voraussetzungen eines erfolgreichen Abschlusses erfüllt hat. Die nutzungsabhängige Vergütung wird monatlich nachträglich abgerechnet.
- (5) Die Vergütung wird auf der Grundlage einer spezifizierten, prüffähigen Rechnung des Auftragnehmers gezahlt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber mit der Rechnung monatlich eine Übersicht der Mitglieder zur Verfügung, die die Anforderungen zur Teilnahme an dem Präventionsangebot erfüllt haben. Der Übersicht sind weitere für die Abrechnung erforderliche personenbezogene Daten der Mitglieder beizufügen, insbesondere Versichertennummer und Leistungszeitraum. Der Rechnung ist ein prüffähiger Leistungsnachweis beizufügen. Rechnungen sind per verschlüsselter E-Mail an die folgende Rechnungsadresse zu richten:
digitalepraevention@nds.aok.de
- (6) Verzögerungen aufgrund nicht ordnungsgemäßer oder nicht prüfbarer Rechnungsstellung gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Sollte eine Rechnung nicht an die korrekte Rechnungsadresse übersandt worden sein, tritt keine Fälligkeit ein. Auf § 15 VOL/B wird verwiesen. Abweichungen sind nur nach ausdrücklicher, schriftlich bestätigter Absprache mit der Auftraggeberin möglich.
- (7) Zahlungen erfolgen binnen 30 Kalendertagen nach Eingang einer fälligen, prüffähigen Rechnung und, soweit erforderlich, nach Abnahme. § 15 VOL/B bleibt ergänzend anwendbar. Verzögerungen aufgrund nicht prüffähiger Rechnungen gehen nicht zulasten der Auftraggeberin.
- (8) Im Fall einer Überzahlung kann sich der Auftragnehmer nicht auf Entreicherung gemäß § 818 Absatz 3 BGB berufen.

§ 5 Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin

- (1) Soweit der Auftragnehmer für die ordnungsgemäße und fristgerechte Erbringung der geschuldeten Leistungen Unterlagen, Informationen, Vorgaben, Entscheidungen oder sonstige

Mitwirkungshandlungen der Auftraggeberin benötigt, hat er die Auftraggeberin hierauf rechtzeitig in Textform hinzuweisen. Der Hinweis muss mindestens enthalten:

- (a) eine eindeutige und konkrete Bezeichnung der erforderlichen Mitwirkungshandlung,
 - (b) eine nachvollziehbare Begründung ihrer Erforderlichkeit,
 - (c) den Zeitpunkt, bis zu dem die Mitwirkungshandlung erforderlich ist, sowie
 - (d) einen Hinweis auf die konkreten Auswirkungen auf die Leistungserbringung, die bei einer nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Mitwirkung zu erwarten sind.
- (2) Der Auftragnehmer hat den Hinweis so rechtzeitig zu erteilen, dass der Auftraggeberin eine angemessene Frist zu deren Erbringung verbleibt.
- (3) Unterlässt der Auftragnehmer einen rechtzeitigen oder den Anforderungen der Absätze 1 bis 2 entsprechenden Hinweis, kann er sich gegenüber der Auftraggeberin nicht auf eine fehlende, verspätete oder unzureichende Mitwirkung berufen.

§ 6 Ansprechpartner der Auftraggeberin

Ansprechpartner der Auftraggeberin für Vertragsänderungen:

Vertragsmanagement

UB Vergabe und Einkauf

Hildesheimer Straße 273, 30519 Hannover

Vertragsmanagement@nds.aok.de.

Fachliche Ansprechpartner und weitere Kommunikationswege werden nach Zuschlag gesondert benannt.

§ 7 Haftung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragsdurchführung schuldhaft verursachen, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Soweit Dritte im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer Schäden erleiden und die Auftraggeberin – gleich aus welchem Rechtsgrund – in Anspruch nehmen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Auftraggeberin auf erstes Anfordern freizustellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, hieraus entstehende Forderungen durch einfache Erklärungen nach den §§ 387 ff. BGB gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen. Die Parteien werden sich wechselseitig unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche Dritter verständigen. Die Auftraggeberin wird die behauptete Rechtsverletzung nur in Absprache mit dem Auftragnehmer unter Ausgleich möglicher Zahlungsverpflichtungen durch den Auftragnehmer anerkennen. Soweit nicht auf Wunsch der Auftraggeberin im Einzelfall abweichend vereinbart, wird der Auftragnehmer etwaige gerichtliche Auseinandersetzungen in Absprache mit der Auftraggeberin führen. Soweit der Auftraggeberin aus Rechtsgründen die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben beziehungsweise bleiben müssen, erstattet der Auftragnehmer der Auftraggeberin die hierfür notwendigen Verteidigungskosten und sonstigen Schäden. Vergleiche werden seitens des Auftragnehmers nur nach Zustimmung der Auftraggeberin geschlossen.
- (3) Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit Dritten, die er mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.
- (4) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Versicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung in der nach Anlage C01 der Vergabeunterlagen geforderten Höhe abzuschließen und diese während der gesamten Vertragsdauer und darüber hinaus bis zur Verjährung aller Mängelansprüche zu unterhalten. Durch eine solche Versicherung sind insbesondere auch diejenigen Schäden abzudecken, die dadurch entstehen, dass infolge einer Datenschutzverletzung durch den Auftragnehmer oder sein Personal Schadenersatzansprüche gegenüber der Auftraggeberin geltend gemacht werden können.
- (2) Der Auftragnehmer weist der Auftraggeberin innerhalb des in Anlage C01 benannten Zeitraums und darüber hinaus jeweils auf Anforderung der Auftraggeberin den Abschluss der Versicherung durch eine geeignete Bestätigung des Versicherers nach. Erbringt der Auftragnehmer den Nachweis nicht fristgerecht, wird die Auftraggeberin ihm hierfür eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist die Auftraggeberin berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Der Auftragnehmer tritt, soweit dies nach den Versicherungsbedingungen zulässig ist, seine Erstattungsansprüche aus der Versicherung aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag an die Auftraggeberin, die die Abtretung annimmt, ab.

§ 9 Nutzungs- und Urheberrechte

- (1) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an den eigens für die Auftraggeberin erstellten Unterlagen und Materialien ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- (2) Der Auftragnehmer räumt der Auftraggeberin an nicht eigens für die Auftraggeberin erstellten Unterlagen und Materialien des Auftragnehmers (z. B. Stockfotos) ein einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht ein.
- (3) Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung sämtlicher Lizenz- und Urheberrechtsbestimmungen bei der Verwendung von durch den Auftragnehmer bereitgestelltem Foto- oder Videomaterial allein verantwortlich. Eventuell erforderliche Lizenzen sind durch den Auftragnehmer selbstständig zu erwerben. Die Vergütung für den Erwerb von Lizenzen ist grundsätzlich mit der Vergütung gemäß Anlage B03 abgegolten.
- (4) Sofern Rechte übertragen werden, erfolgt der Rechtsübergang ohne Beschränkung nach Zeit, Form und Umfang für das In- und Ausland einschließlich der Befugnis zur Weiterübertragung oder Überlassung an Dritte. Er ist mit der Vergütung gemäß Anlage B03 abgegolten.
- (5) Sofern von der Auftraggeberin bereitgestellte Unterlagen und Materialien verwendet werden, erwirbt der Auftragnehmer hieran keine Rechte. Insbesondere darf er diese nicht außerhalb der Organisation der Auftraggeberin nutzen. Die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken oder als Referenz darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Auftraggeberin erfolgen.

§ 10 Datenschutz, Vertraulichkeit

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), SGB X) einzuhalten.
- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über alle Informationen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für die Auftraggeberin bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, unabhängig davon, ob es sich dabei um die Auftraggeberin selbst, deren Geschäftsverbindungen oder ihre Mitarbeitenden handelt. Diese Verpflichtung gilt nicht, soweit die Auftraggeberin den Auftragnehmer zuvor von seiner Pflicht zur Verschwiegenheit mindestens in Textform entbunden hat. Diese Verschwiegenheitspflicht des Auftragnehmers besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zeitlich unbefristet fort. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass diese

Verschwiegenheitspflicht auch von seinen Mitarbeitenden und freien Mitarbeitenden beachtet wird. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Absatz 3 lit. b, 29, 32 Absatz 4 DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Verschwiegenheitspflicht der für die Auftragsabwicklung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus. Soweit die Auftraggeberin der Einschaltung von Unterauftragnehmern zugestimmt hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, diesen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verschwiegenheits- und Datenschutzpflichten im selben Umfang aufzuerlegen.

- (3) Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen, die aufgrund oder anlässlich seines Auftrags durch den Auftragnehmer gefertigt worden sind, sind nach Beendigung des Auftrages zu vernichten, soweit nicht gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen entgegenstehen. Nur soweit die Auftraggeberin während der Aufbewahrung im Voraus schriftlich einwilligt, können Berichte, Gutachten und sonstige schriftlichen Äußerungen an Dritte ausgehändigt werden. In diesem Fall sind die Unterlagen hinsichtlich der Auftraggeberin und beteiligter Mitarbeitender durch den Auftragnehmer zu anonymisieren.
- (4) Soweit für die vertragsgegenständliche Leistung ergänzende datenschutzrechtliche Vereinbarungen, insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO, erforderlich sind, sind diese vor Beginn der betreffenden Verarbeitung personenbezogener Daten gesondert abzuschließen.

§ 11 Einsatz von Unterauftragnehmern

- (1) Der Auftragnehmer darf die ihm übertragenen Leistungen nicht als Ganzes untervergeben; er darf jedoch nach vorheriger schriftlich erteilter Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer mit der Erbringung von Teilleistungen beauftragen. Hierfür sind der Auftraggeberin der vorgesehene Umfang der Leistung sowie Name und vollständige Adresse des Unterauftragnehmers rechtzeitig unter Nutzung des bereitgestellten Unterauftragnehmerverzeichnisses schriftlich mitzuteilen. Die Auftraggeberin darf die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen, in der Person des Unterauftragnehmers liegenden Grundes verweigern beziehungsweise – wenn der wichtige Grund erst nach Beauftragung eintritt – widerrufen; im Falle eines solchen Widerrufs ist der Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist zum Austausch des betroffenen Unterauftragnehmers verpflichtet.
- (2) Soweit ein Unterauftragnehmer bereits im Vergabeverfahren im Unterauftragnehmerverzeichnis benannt worden ist, gilt die Zustimmung der Auftraggeberin hinsichtlich des Einsatzes dieses Unterauftragnehmers mit Unterzeichnung dieses Vertrags als erteilt; ein etwaiges Widerrufsrecht gemäß Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vergabe von Teilleistungen durch Unterauftragnehmer an ein weiteres Unternehmen (Unterunterauftragnehmer) bedarf ebenfalls der Zustimmung der Auftraggeberin.
- (4) Der Auftragnehmer darf seine Unterauftragnehmer nicht daran hindern, mit der Auftraggeberin Verträge über andere Leistungen abzuschließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die die Auftraggeberin oder den Unterauftragnehmer am Bezug von Leistungen hindern, die die Auftraggeberin selbst oder der Unterauftragnehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigt.
- (5) In seinen Verträgen mit Unterauftragnehmern hat der Auftragnehmer diese so zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes zu verpflichten, dass deren Verpflichtung jeweils den Voraussetzungen der Datenschutzbestimmungen entspricht. Für die Leistungen der Unterauftragnehmer muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass ein für die jeweilige Tätigkeit und die jeweilige Auftragssumme angemessener Versicherungsschutz bestehen.

- (6) Der Auftragnehmer bleibt auch im Falle der Einschaltung von Unterauftragnehmern allein verantwortlicher Ansprechpartner der Auftraggeberin. Im Verhältnis zur Auftraggeberin bleibt der Auftragnehmer vollumfänglich alleinverantwortlich und haftend.
- (7) Mindestlohngesetz und Arbeitnehmerentsendegesetz.

Der Auftragnehmer garantiert, seine Verpflichtungen zur Gewährung von Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG) sowie zur Zahlung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und des tariflichen Mindestlohns zu erfüllen. Er sorgt dafür, dass diese Verpflichtungen auch von seinen Unterauftragnehmern eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, der Auftraggeberin die Einhaltung der vorstehenden Bestimmung auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und die Auftraggeberin über jeden Verstoß unverzüglich zu unterrichten.

Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen seine Verpflichtungen gemäß der vorstehenden Regelung gegen die Auftraggeberin insbesondere aus der Bürgenhaftung gemäß MiLoG beziehungsweise AEntG geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Bürgenhaftung aus der Beauftragung eines Unterauftragnehmers ergibt.

§ 12 Antikorruptions- und Verhaltensklausel

- (1) Die Auftraggeberin ist zur fristlosen Kündigung des Vertrags berechtigt, wenn Personen oder ihr nahestehende Personen (insbesondere solche im Sinne des § 11 Absatz 1 Nr. 1 StGB) für die Vergabe dieses Auftrags oder die Vermittlung, Weitergabe und/oder Erteilung von entgeltlichen Aufträgen, die in irgendeinem Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, Geschenke oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar anbieten, versprechen oder gewähren (insbesondere §§ 333, 334, 263 StGB). Dem stehen Handlungen von Personen gleich, die von diesen beauftragt oder mit ihrem Wissen und Willen für diese tätig sind.
- (2) Unter Vorteil im Sinne des Absatzes 1 sind unentgeltliche Zuwendungen zu verstehen, auf die der Empfänger keinen gesetzlich begründeten Anspruch hat und die ihn materiell oder auch immateriell objektiv besserstellen. Unentgeltlich ist eine Zuwendung auch dann, wenn zwar eine Gegenleistung erfolgt, diese aber in keinem angemessenen Verhältnis zur gewährten Leistung steht. Als sonstige Vorteile gelten auch Entgelte für die Nebentätigkeit eines Beschäftigten der Vertragsparteien, wenn die Nebentätigkeit nicht genehmigt ist. Nicht zu den Vorteilen gehören die Zuwendung geringwertiger Werbeartikel oder Leistungen, wie sie im redlichen Geschäftsverkehr mit öffentlichen Auftraggeberinnen den Gepflogenheiten eines ehrbaren Kaufmanns entsprechen.
- (3) Im Falle einer Kündigung gemäß Absatz 1 hat der Auftragnehmer der Auftraggeberin jeglichen Schaden zu ersetzen, der ihr unmittelbar oder mittelbar durch den Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entsteht. Sofern die Auftraggeberin keinen höheren Schaden nachweist, ist eine Pauschale in Höhe von 10 % des bis zur Kündigung erzielten Nettoauftragsvolumens, mindestens jedoch 25.000 Euro an sie zu zahlen. Im Kündigungsfall kann der Auftragnehmer eine Vergütung nur für bereits erbrachte und nicht zurückgewährte Leistungen verlangen. Der Auftragnehmer stellt die Auftraggeberin von allen Ansprüchen Dritter frei, die durch das vertragswidrige Verhalten mittelbar oder unmittelbar benachteiligt worden sind.
- (4) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn sich der Auftragnehmer hinsichtlich des vorliegenden Auftrags an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung im Sinne des Gesetzes gegen die Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beteiligt, insbesondere eine Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) sowie über die Festlegung von Preisen getroffen hat (insbesondere § 298 StGB).

- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag und dem zugrundeliegenden Vergabeverfahren vorgelegten Erklärungen, Nachweise, Bestätigungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen vollständig, nach bestem Wissen zutreffend und unverfälscht vorzulegen. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf vom Auftragnehmer eingesetzte Erfüllungsgehilfen, deren Verschulden ist dem Auftragnehmer zuzurechnen.
- (6) Die Vorlage gefälschter, verfälschter, irreführender oder sonst unrichtiger Unterlagen sowie das Veranlassen oder Verwenden entsprechender Bestätigungen Dritter sind unzulässig.
- (7) Bestehen begründete Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit vorgelegter Unterlagen, hat der Auftragnehmer auf Verlangen der Auftraggeberin deren Authentizität und Herkunft nachzuweisen.
- (8) Verstößt der Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus Absatz 5 bis 7, ist die Auftraggeberin berechtigt,
 - a) das betreffende Begehren, insbesondere Preisanpassungs- oder Nachtragsforderungen, zurückzuweisen,
 - b) den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und
 - c) den Verstoß bei künftigen Lieferantenbewertungen und Vergabeentscheidungen zu berücksichtigen, soweit rechtlich zulässig.
 Weitergehende vertragliche und gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- (9) Ein vorsätzlicher Verstoß gegen diese Verpflichtungen begründet regelmäßig erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit und Integrität des Auftragnehmers und kann Auswirkungen auf zukünftige Vergabeverfahren haben.

§ 13 Prüf-, Auskunfts- und Nachweisrechte

- (1) Die Auftraggeberin, ihre Aufsichtsbehörden und die gesetzlich zuständigen Prüfungseinrichtungen, insbesondere nach § 274 SGB V, dürfen die ordnungsgemäße Vertragserfüllung prüfen, soweit rechtlich zulässig.
- (2) Der Auftragnehmer gestattet während üblicher Geschäftszeiten und mit angemessener Vorankündigung, seine Grundstücke und Geschäftsräume zu betreten, erteilt erforderliche Auskünfte, ermöglicht Einsicht in auftragsbezogene Unterlagen und Systeme und stellt Nachweise in angemessener Frist bereit. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie Rechte Dritter sind angemessen zu schützen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt entsprechende Rechte gegenüber Unterauftragnehmern sicher.
- (4) Prüfrechte bestehen nach Vertragsende fort, soweit gesetzliche Aufbewahrungs-, Aufsichts- oder Nachweispflichten dies erfordern.

§ 14 Verbindliche Unternehmensangaben

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Angaben in der Anlage B09 aktuell zu halten und jegliche Änderungen dem Vertragsmanagement der Auftraggeberin über die Adresse Vertragsmanagement@nds.aok.de mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen vor ihrem Wirksamwerden in Textform mitzuteilen; im Fall einer Insolvenz hat die Mitteilung schnellstmöglich zu erfolgen. Die Auftraggeberin darf solange auf die Angaben in Anlage B09 vertrauen, bis ihr eine Änderung nach Satz 1 mitgeteilt wurde. Die Auftraggeberin ist insbesondere berechtigt, schuld-befreiend an den Auftragnehmer gemäß den Angaben in Anlage B09 zu leisten und Informations- und Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen, Rücktritte und andere einseitige Gestaltungsrechte, an die in Anlage B09 angegebenen Kontaktmöglichkeiten (insbesondere die E-Mail- und die Postadresse) rechtswirksam zu erklären.

§ 15 Laufzeit und Beendigung

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der beiderseitigen Vertragsunterzeichnung.
- (2) Die Laufzeit des Vertrags beträgt 24 Monate ab Vertragsbeginn. Vorbehaltlich der etwaig ausübten Verlängerung endet der Vertrag anschließend, ohne dass es einer vorherigen Kündigung bedarf. Die Auftraggeberin kann den Vertrag zweimal um jeweils bis zu zwölf Monate verlängern. Die Verlängerungsoption ist spätestens drei Monate vor Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit durch einseitige schriftliche Erklärung der Auftraggeberin gegenüber dem Auftragnehmer auszuüben. Hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Optionsausübung kommt es auf den Eingang der Erklärung beim Auftragnehmer an. Der Vertrag endet spätestens 48 Monate nach Vertragsbeginn, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (3) Von der Regelung des Absatz 2 unberührt bleibt das Recht der Parteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für die Auftraggeberin insbesondere vor,
 - i. wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird oder das Unternehmen des Auftragnehmers liquidiert wird;
 - ii. wenn der Auftragnehmer oder sein gesetzlicher Vertreter die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO abgegeben hat;
 - iii. wenn die in der Ausschreibung genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit des Auftragnehmers nicht mehr erfüllt werden, insbesondere der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Zahlung von Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt;
 - iv. wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten, insbesondere Hauptleistungspflichten, trotz Abmahnung verletzt, sodass der Auftraggeberin eine Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zuzumuten ist;
 - v. wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Leistung nicht nur vorübergehend einstellt;
 - vi. bei einer groben Gefährdung des Vertragszwecks durch den Auftragnehmer;
 - vii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung nach § 3 Abs. 3 des Vertrags;
 - viii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen die Bestimmungen des AEntG, insbesondere gegen die Verpflichtung zur Zahlung des jeweils gültigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohnes;
 - ix. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen Vorschriften des GWB, sofern dieser im Zusammenhang mit der Vergabe des vorliegenden Auftrages steht;
 - x. wenn der Auftragnehmer ohne vorherige Zustimmung der Auftraggeberin oder nach Widerruf der Zustimmung der Auftraggeberin Unterauftragnehmer einsetzt;
 - xi. bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß des Auftragnehmers gegen gesetzliche oder vertragliche Datenschutzbestimmungen;
 - xii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen § 16 des Vertrags; oder
 - xiii. bei einem Verstoß des Auftragnehmers gegen das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).
- (4) Die Auftraggeberin ist ferner im Falle einer Fusion mit einer anderen Krankenkasse zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall kann die Auftraggeberin binnen sechs Monaten nach Wirksamwerden der Fusion die außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Auftragnehmer erklären. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall drei Monate ab dem

letzten Kalendertag des Monats, an dem die Kündigungserklärung bei dem Auftragnehmer eingegangen ist.

- (5) Der Auftraggeberin steht ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass die Durchführung des Vertrags oder die Zusammenarbeit mit dem Auftragnehmer aufgrund einer gesetzlichen Änderung, einer aufsichtsbehördlichen Anordnung oder einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung untersagt wird. Dieses Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende ausgeübt werden.
- (6) Die Kündigungserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers infolge einer durch ihn zu vertretenden außerordentlichen Kündigung sind ausgeschlossen. Gleiches gilt im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts nach Absatz 4 und 5. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche der Auftraggeberin bleiben unberührt.
- (8) Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer seine Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und deren Weiterführung durch einen Dritten oder die Auftraggeberin selbst möglich ist. Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin den vollständigen Leistungsstand innerhalb von fünf Werktagen nach Zugang der Kündigung beziehungsweise nach Aufforderung im Falle einer sonstigen Beendigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen nachzuweisen sowie alle die Vertragsleistung betreffenden Informationen, Daten und Materialien, die für eine erfolgreiche Übergabe erforderlich sind, an die Auftraggeberin herauszugeben, soweit der Auftragnehmer über sie verfügt oder sie mit zumutbarem Aufwand beschaffen kann. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertragsverhältnisses nach Möglichkeit zu fördern und nötige Auskünfte zu erteilen.
- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Verfügung gestellten Geschäfts- und Betriebsunterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren, insbesondere dafür zu sorgen, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind während der Dauer des Vertrags auf Anforderung und nach Beendigung des Vertrags unaufgefordert an die Auftraggeberin herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an diesen Unterlagen aufgrund nicht erfüllter Zahlungsansprüche kann der Auftragnehmer nicht geltend machen.

§ 16 Bundestariftreuegesetz

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen zu gewähren, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 Bundestariftreuegesetz (BTTG) festsetzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von den von ihm eingesetzten Nachunternehmern sowie von den durch ihn oder seine Nachunternehmer beauftragten Verleihern zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese die in Absatz 1 genannten Pflichten erfüllen. Für den Auftragnehmer folgt keine Verpflichtung, soweit und solange er nicht unter den Anwendungsbereich einer Rechtsverordnung nach § 5 BTTG fällt.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung des Bundestariftreuegesetzes gemäß § 9 BTTG zu dokumentieren, insb. durch Lohnabrechnungen, Arbeitsverträge, Arbeitsauszeichnungen. Aus den Unterlagen muss sich nachvollziehbar und glaubhaft ergeben, wie lange der jeweilige Arbeitnehmer des Auftragnehmers an der Leistung mitgewirkt hat. Die Dokumentation ist auf Verlangen an die Auftraggeberin oder die Prüfstelle Bundestariftreue unverzüglich auszuhändigen.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- (2) Erfüllungsort ist Hannover.
- (3) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, soweit es sich dabei nicht um solche aus dem Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung handelt.
- (4) Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit der Auftraggeberin bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist nur mit der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Auftraggeberin zulässig. Bei Zuwiderhandlung behält sich die Auftraggeberin die Geltendmachung von Ersatzansprüchen für entstandene Schäden vor.
- (5) Die Abtretung von Ansprüchen und die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei, soweit gesetzlich zulässig. § 354a HGB bleibt unberührt.
- (6) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Vertrag. Dies gilt auch für die Änderung, Ergänzung oder Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (7) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen sowie der Vertrag als Ganzes wirksam. Die Parteien sind verpflichtet, ungültige oder undurchführbare Bestimmungen vom Beginn der Ungültigkeit oder Undurchführbarkeit an unter der Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine wirtschaftlich möglichst gleichartige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für Lücken.

Unterschriften

Ort, Datum: Hannover,

.....
.....

Ort, Datum:

.....
.....

.....
[Auftraggeberin] AOK Niedersachsen. Die Ge-
sundheitskasse.
.....

.....
[Auftragnehmer]
.....